

Beschlussvorlage

zu Punkt 11. für den öffentlichen Teil der Sitzung des Umwelt-, Werk- und Kleingartenausschusses (Gemeinde Schacht-Audorf) am Donnerstag, 24. Oktober 2019

Beratung und Beschlussfassung über den behindertengerechten Zugang zum Obergeschoss des Feuerwehrgebäudes

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Frage der behindertengerechten Zugänglichkeit des Obergeschosses der Feuerwehr in Schacht-Audorf ist als Sachstandsbericht im Fachausschuss bereits behandelt worden. Bei Planung der Feuerwehr aus Kostengründen auf den Einbau eines Aufzuges verzichtet worden, das Obergeschoss ist daher mit Rollstuhl nicht erreichbar. Die barrierefreie Erreichbarkeit ist von der Bauaufsicht des Kreises auch nicht gefordert. Die in der UN-Behindertenrechtskonvention geforderte Schaffung von Barrierefreiheit gilt allerdings für alle Bereiche des öffentlichen Lebens. Die Voruntersuchungen zur Herstellung der Zugänglichkeit des Obergeschosses durch das ehemals tätige Architekturbüro wurden dem Ausschuss bereits vorgelegt.

Variante 1: Plattformlift im Treppenhaus

- nicht behindertengerecht im Sinne der Förderrichtlinien
- genehmigungspflichtig, da er den Fluchtweg einengt, technisch umsetzbar
- Kosten: ca. 20.000,00 EUR brutto

Variante 2: Aufzug vor der Giebelwand zum Tennisplatz

- die notwendige Bewegungsfreiheit wäre vorhanden
- den Tennisplatz bräuchten wir dazu, zumindest einen Streifen
- der Weg zum Hintereingang ist über den Tennisplatz zu verlegen
- die Stahlkonstruktion zum Hintereingang ist entsprechend auch zu verändern
- genehmigungspflichtig
- evtl. ist noch eine RS-Tür im DG zum Aufzug notwendig, Klärung mit dem Brandschutz
- Kosten: ca. 120.000,00 EUR brutto

Variante 3: Aufzug vor der Stahltreppe

- am wenigsten Einschränkungen bei dem jetzigen Gebäude
- nicht wettergeschützt
- Änderung der Stahlkonstruktion vor der Treppe
- genehmigungspflichtig
- Kosten: ca. 110.000,00 EUR brutto

Mit der Bauaufsicht ist mittlerweile gesprochen worden, der Einbau eines Treppenliftes berührt keine Belange der Landesbauordnung, solange die vorgeschriebenen Fluchtwegbreiten eingehalten werden.

Für die Umsetzung von Barrierefreiheit stellt das Land im Förderprogramm „Fonds für Barrierefreiheit“ Mittel zur Verfügung. Für eine Förderung sind allerdings die technischen Normen einzuhalten, der Einbau eines Treppenliftes ist nicht förderfähig. Die Förderung eines Aufzuges für das Feuerwehrgerätehaus entspricht nur in Teilen der Förderrichtlinie, weil die Maß-

nahme nur einem sehr begrenzten Personenkreis zur Verfügung stünde und keinen Modell- und, oder Impulscharakter hat. Der Förderanteil läge bei maximal 70%.

Es stehen außerdem Mittel zur Förderung von Kleinmaßnahmen in Höhe von 20.000,00 EUR brutto pro Maßnahme aus dem Regionalbudget zur Verfügung. Unter Umständen wäre der Einbau eines Treppenliftes innerhalb dieses Budgets möglich, die Förderquote läge hier bei 80%.

Nach derzeitiger Ansicht der Verwaltung spricht die Kosten/Nutzen Analyse gegen die Realisierung einer Zugänglichkeit für Rollstuhlfahrer im Obergeschoss. Es sind hier nicht nur die Herstellungskosten zu betrachten, sondern auch die regelmäßig anfallenden Betriebskosten für Wartung und Instandsetzung. Diese Auffassung entspricht auch der damaligen Meinung der Gemeindevertretung bei Erstellung des Gebäudes. Es wäre aber zu prüfen, ob der Einbau eines Treppenliftes innerhalb des Regionalbudgets umsetzbar ist. In diesem Fall soll das Projekt als Fördermaßnahme bei der Aktivregion für 2020 angemeldet werden.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die für den Einbau eines Treppenliftes erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 20.000,00 EUR stehen im Haushalt der Gemeinde Schacht-Audorf, Produkt 12600 nicht bereit und sind für den Haushalt 2020 anzumelden.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, auf den Einbau eines behindertengerechten Aufzugs zu verzichten. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Einbau eines Treppenliftes im Jahre 2020 einen Förderantrag zu stellen. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die notwendigen Planungs- und Bauaufträge für die Beschaffung eines Treppenliftes zu erteilen, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Im Auftrage

gez.
Nils Eichberg

Anlage(n):
Planungsvarianten Zugänglichkeit OG Feuerwehr